



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

Service de la sécurité alimentaire
et des affaires vétérinaires SAAV
Amt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen LSVW

Bieneninspektorat

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +41 26 305 80 70, F +41 26 305 80 09
www.fr.ch/lsvw

Ref: MUN/JAQ
T direkt: 026 305 80 74
Email: saav-vc@fr.ch

An alle Imkerinnen und Imker des
Kantons Freiburg

Givisiez, im März 2017

Orientierung des kantonalen Bieneninspektorats 2017

Sehr geehrte Imkerinnen und Imker

Anbei möchten wir Ihnen einige wichtige Informationen zur Bienenhaltung für das Jahr 2017 zukommen lassen.

Feuerbrand - Zeitliche Beschränkung des Verstellens von Bienen 2017

Gemäss Mitteilung des kantonalen Pflanzenschutzdienstes wird im Jahr 2017 im Kanton Freiburg das Verstellverbot für Bienenvölker in den Bezirken Glane, Greyerz, Saane, See und Sense aufrechterhalten (vgl. Beilage).

Das Verstellen von Bienenvölkern aus oder in eine Gemeinde mit Verstellverbot ist in der Zeit **vom 15. April bis 31. Mai 2017** verboten.

Auszunehmen von diesen Massnahmen sind:

- a) Bienen, die in Höhenlagen über 1200 m verbracht werden,
- b) Bienen, die vor dem Verstellen während mindestens 2 Tagen eingesperrt werden,
- c) Königinnen (mit Begleitbienen) in Zusetzern.

Mit diesen Massnahmen hoffen wir, die Verbreitung des Feuerbrandes zu reduzieren und vor allem die noch existierenden Hochstamm-Obstbäume vermehrt zu schützen.

Bienenstand-Nummerierung

Für Fragen zur Erfassung der Bienenstände richten Sie sich bitte an das Landwirtschaftsamt (LwA), Tel. 026 305 23 00 (Fr. Schaller).

In Anwendung der Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401, Art. 19a) müssen die Schilder zur Identifizierung der Bienenstände vorhanden und am Bienenstand montiert sein.

Bestandeskontrolle und Behandlungsjournal / Inventar-Liste für Tierarzneimittel

Diesem Schreiben legen wir das Formular „Bestandeskontrolle der Bienenvölker“ für das Jahr 2017 bei. Gemäss der Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401, Art. 18a, 19a, 20) ist jede(r) ImkerIn verpflichtet, die Bestandeskontrolle zu führen (ein Formular pro Bienenstand). **Alle Zu- und Abgänge** (inklusive Verstellungen an und von Begattungsstationen) sind dort einzutragen. Völkerverluste sind auf der Hinterseite des Formulars einzutragen.

Falls Sie Bienen in einen anderen Inspektionskreis verstellen, muss das Verstellverbot bezüglich des Feuerbrands beachtet werden. Zudem müssen die zuständigen Bieneninspektoren (gem. Art. 19a der TSV) **vorgängig** informiert werden.

Gemäss der Tierarzneimittelverordnung (TAMV, SR 812.212.27, Art. 25 bis 30) sind die ImkerInnen zudem, wie alle Nutztierhalter, der Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht von

Tierarzneimitteln unterworfen. Die im Verlauf des Jahres erfolgten Behandlungen müssen in diesem „Behandlungsjournal“ eingetragen werden. Auf dem Zusatzformular „Inventar-Liste für Tierarzneimittel“ müssen Sie Ihre Varroa-Behandlungsmittel (mit Datum des Eingangs und der Anwendung) aufzeichnen.

Anlässlich des Besuches der Bieneninspektorin / des Bieneninspektors werden diese Dokumente kontrolliert. Die Formulare sind während drei Jahren **bei Ihnen** aufzubewahren.

Bei Verdacht auf **Bienenvergiftungen** bitten wir Sie, den für Ihre Region zuständigen Bieneninspektor sofort zu kontaktieren.

Kontrollen in der Primärproduktion

Entsprechend der Lebensmittelgesetzgebung finden seit 2016 auch Kontrollen der Primärproduktion statt. Die Kontrollfrequenz beträgt 10 Jahre.

Verhinderung von Völkerverlusten

Für die Verteilung der Varroa-Mittel werden 7 Abgabestellen gebildet (Beilage, Verzeichnis der Abgabestellen). Die Abgabestelle wird durch einen Bieneninspektor des entsprechenden Bezirks betrieben.

Die ImkerInnen bestellen, aufgrund ihrer Bedürfnisse, die Varroa-Mittel bei der Abgabestelle ihres Bezirks, bis spätestens am **19. Mai 2017** (Beilage, Bestellformular).

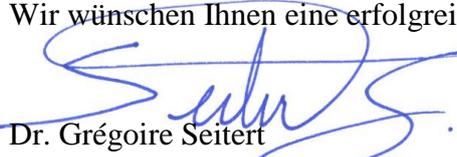
Der Inspektor, welcher die Abgabestelle betreibt, gibt den ImkerInnen die bestellten Varroa-Mittel gegen Barzahlung am **30. Juni 2017 zwischen 18.00 und 20.00 Uhr und 01. Juli 2017 zwischen 09.00 und 11.00 Uhr** ab und erstellt eine entsprechende Quittung für den Imker. Der Staat gewährt den ImkerInnen eine Subvention von 25% auf dem Beschaffungspreis (Beilage, Produkte und Preisliste für Varroa-Behandlungen 2017).

In der Beilage erhalten Sie die aktuelle Liste der Mittel, die zur Varroa-Bekämpfung in der Schweiz zugelassen sind. Einige dieser Mittel werden vom Zentrum für Bienenforschung (ZBF) ausdrücklich empfohlen. Produkte, die nicht auf dieser Liste figurieren, sind in der Schweiz für die Imkerei verboten. Informationen zu Anwendung und unerwünschten Wirkungen der Produkte finden Sie ebenfalls unter:

http://www.vetpharm.uzh.ch/reloader.htm?perldocs/kompend3.htm?inhalt_c.htm oder www.apidologie.org.

Das LSVW wird am **4. November 2017 in Grangeneuve Ausbildungen** für den korrekten Gebrauch der Varroa-Bekämpfungsmittel organisieren. Entsprechende Informationen folgen später.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Imkersaison 2017 und verbleiben mit freundlichen Grüßen.


Dr. Grégoire Seitert
Dienstchef und Kantonstierarzt

Beilage

—

- > Gemeinden mit Feuerbrand, Liste mit Beschränkung für das Verstellen von Bienenvölkern 2017
- > Bestandeskontrolle der Bienenvölker 2017 (mit Behandlungsjournal)
- > Inventar-Liste für Tierarzneimittel
- > Liste der Bieneninspektorinnen / Bieneninspektoren des Kantons Freiburg
- > Von BGD und ZBF empfohlene Imkerei-Präparate
- > Verzeichnis der Bestell- / Abgabestellen 2017
- > Bestellformular / Varroa-Mittel 2017
- > Produkte und Preisliste für Varroa-Behandlungen 2017